

Unterrichtung

Chef der Staatskanzlei

Magdeburg, 28. November 2005

Stellungnahme der Landesregierung zum VII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 2003 bis 31. März 2005

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß § 22 Abs. 4a Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) die

Stellungnahme der Landesregierung zum VII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 2003 bis 31. März 2005 (Drs. 4/2189 vom 25. Mai 2005)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Robra

Verfügung des Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt:

Die Unterrichtung des Landtages erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtages (GO.LT).

Gemäß § 40 Abs. 1 GO.LT überweise ich die Unterrichtung an die Ausschüsse für Inneres (federführend) sowie für Recht und Verfassung.

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage wird aufgrund des Umfangs zur Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt bereitgestellt und kann in gedruckter Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 06.12.2005)

**Stellungnahme der Landesregierung zum VII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt
(Drs. 4/2189 vom 25. Mai 2005)**

Im Juni 2005 hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeauftragter) seinen VII. Tätigkeitsbericht, der den Zeitraum vom 1. April 2003 bis zum 31. März 2005 umfasst, vorgelegt.

Die in diesem Bericht aufgegriffenen Vorgänge und Themen fallen im Wesentlichen in die Amtszeit von Herrn Klaus-Rainer Kalk, der das Amt des Landesbeauftragten bis zum 15. März 2005 innehatte. Die Landesregierung zollt Herrn Kalk für seine Arbeit, die er mit Engagement und Fachkompetenz geleistet hat, Dank und Anerkennung.

Wie in den vergangenen Tätigkeitsberichten stets dokumentiert wurde, war die Zusammenarbeit der Landesregierung mit dem nach 13 Jahren aus seinem Amt ausgeschiedenen ersten Landesbeauftragten – ungeachtet gelegentlicher unterschiedlicher Rechtsauffassungen - anerkannt gut. Am 16. März 2005 übernahm Herr Dr. Harald von Bose nach seiner Wahl durch den Landtag das Amt. Nunmehr obliegt ihm die Aufgabe der Datenschutzkontrolle und –beratung für den öffentlichen Bereich.

Neben der Darstellung von Einzelfällen sind Schwerpunkte des VII. Tätigkeitsberichts Änderungen der Abgabenordnung, Überwachungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden mittels Videokameras oder auch die Datensicherheit bei USB-Geräten. Die Landesregierung greift nach bewährtem Muster vor allem diejenigen Punkte auf, bei denen sie eine andere Rechtsauffassung vertritt. Auch nutzt sie die Gelegenheit, über aktuelle Sachstände zu informieren. Die Landesregierung sieht grundsätzlich davon ab, sich zu abgeschlossenen Einzelfällen oder Gesetzgebungsverfahren zu äußern.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Stellungnahme gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Zu 1. Entwicklung und Situation des Datenschutzes - Grundsätzliche Anmerkungen und Ausblick

Besonderheit dieses Berichts ist, dass der neue Landesbeauftragte mit einleitenden Ausführungen seine persönliche Einschätzung der Datenschutzsituation in Deutschland und künftige Arbeitsschwerpunkte darstellt.

Er behauptet, im Zuge der Terrorismusbekämpfung, infolge der Faszination für moderne Technik, wegen wirtschaftlicher Erwägungen und auch auf Grund von Effektivitätsbestrebungen seien tragende Ziele des Datenschutzes vernachlässigt, ja missachtet worden. Zur Begründung führt er eine Reihe bundesrechtlicher Regelungen im Steuer-, Sozial- und Strafrecht an. Ohne auf die damit verbundene Kritik an der Bundesregierung und letztlich am Bundesgesetzgeber einzugehen - beide unterfallen nicht der Kontrolle des Landesbeauftragten -, stellt die Landesregierung fest:

Bereits im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983, der grundlegenden Entscheidung zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung, hat das Bundesverfassungsgericht die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden (BVerfGE 65, 1, 44). Grundsätzlich muss daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Die Landesregierung ist sich bewusst, dass beim Umgang mit personenbezogenen Daten die widerstreitenden Interessen des Einzelnen und der Allgemeinheit zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden müssen. Sie wird auch weiterhin bei der Erarbeitung eigener Gesetzentwürfe, bei der Gestaltung von Verfahren, aber auch bei der Mitwirkung an Bundesgesetzen über den Bundesrat darauf achten, dass dieser Interessenausgleich stattfindet. Sie vertraut dabei – wie in der Vergangenheit – auf die konstruktive Unterstützung durch den Landesbeauftragten.

Zu den Beispielen Gesundheitskarte und biometrische Ausweise ist zu bemerken, dass von mobilen personenbezogenen Speicher- und Verarbeitungsmedien so lange keine besonderen Risiken für das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen ausgehen, wie personenbezogene Daten nicht in zentralen Datenbanken gespeichert werden, sondern als Insellösung auf einem Medium, das sich in Händen des Betroffenen befindet. Der Betroffene kann sich jederzeit vom Inhalt der gespeicherten Daten überzeugen. Er hat es grundsätzlich selbst in der Hand, wer welche Daten zur Kenntnis nimmt bzw. maschinell ausliest oder neue Daten auf dem Medium speichert. Bei der künftigen Gesundheitskarte ist der Zugriff durch andere nur selektiv und nach entsprechender Freigabe durch den Betroffenen möglich. Darüber hinaus gelten für die auf der Gesundheitskarte gespeicherten personenbezogenen Daten strenge Zweckbindungsregelungen. Soweit es darum geht, dass die Gesundheitskarte Schlüssel für Verarbeitungen oder Nutzungen auf externen Servern sein soll, trifft § 291 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) strenge Vorgaben. Der Zugang kann nur über elektronische Verweisungen auf der Karte erfolgen. Daneben kommen bei allen mobilen personenbezogenen Speicher- und Verarbeitungsmedien die Schutzvorkehrungen des § 6b BDSG bzw. des § 25 DSGVO zur Anwendung.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Entscheidungen zum „Großen Lauschangriff“ vom 3. März 2004, zur Beschlagnahme eines Mobiltelefons vom 4. Februar 2005 und zur Regelung der Telekommunikationsüberwachung zu Zwecken der Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten vom 7. Juli 2005 die Grenzen für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aufgezeigt, die bei der künftigen Gesetzgebung im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung berücksichtigt werden müssen. Gleiches gilt für das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 10. August 2005 zum Verwertungsverbot eines Selbstgesprächs im Krankenzimmer. Die Landesregierung wird ihr weiteres Vorgehen, auch zur Mitwirkung an einer Europäischen Richtlinie zur Speicherung von Verbindungsdaten in der Telekommunikation, an diesen Maßstäben ausrichten. Sie teilt die Auffassung des Landesbeauftragten: Nicht jeder Zweck ist rechtlich zulässig, ein zulässiger Zweck heiligt nicht jedes Mittel. Der Überwachungsstaat wäre nicht mehr Rechtsstaat.

Der Landesbeauftragte weist in seiner Eingangsbemerkung zutreffend auf die zunehmende Durchdringung des Alltags durch Informationstechnik hin. Der Datenschutz kann nicht Bremse des technischen Fortschritts sein, sondern nur die Ver-

wendung der Technik regeln. Der Datenschutz muss von jedem Einzelnen auch als Mittel zur Gewährleistung seines Persönlichkeitsrechts verstanden werden. Der Einzelne darf nicht nur auf die Zurückhaltung des Staates im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten und im nicht-öffentlichen Bereich auf Reglementierungen durch den Staat vertrauen, sondern muss im Umgang mit den neuen Techniken auch zusätzliche Möglichkeiten erhalten, um selbst auf Informationssammlungen und Informationsflüsse im öffentlichen wie nicht-öffentlichen Bereich einzuwirken. Hierzu stellt die Technik schon jetzt Instrumente zur Verfügung. Neben die schon nach heutigem Datenschutzrecht bestehenden Rechte muss verstärkt Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung des Betroffenen im Umgang mit personenbezogenen Daten treten. Parallel dazu müssen die technischen Rahmenbedingungen angepasst werden, damit der Betroffene technische und organisatorische Möglichkeiten des Selbstschutzes beim Umgang mit seinen personenbezogenen Daten wirksam nutzen kann. Hierzu wird die grundlegende Modernisierung des Datenschutzes, zu der es in der letzten Legislaturperiode des Bundestages nicht gekommen ist, beitragen.

Zu 2.1 Tätigkeit im Berichtszeitraum

Der Landesbeauftragte kommt, obwohl er im Berichtszeitraum drei formelle Beanstandungen ausgesprochen hat, zu der Feststellung, dass Fehler und Mängel im Umgang mit personenbezogenen Daten weiter rückläufig sind. Er führt dies zum Einen auf die verbesserte Aus- und Fortbildung der Bediensteten, an der sich auch der Landesbeauftragte beteiligt hat, zurück. Zum Anderen haben Beauftragte für den Datenschutz, die seit der Novelle des Landesdatenschutzrechts im August 2001 bei nahezu allen öffentlichen Stellen zwingend vorgeschrieben sind (nachfolgend vereinfacht als behördliche Datenschutzbeauftragte bezeichnet), auf die Achtung datenschutzrechtlicher Belange hingewirkt. Es kann daher festgestellt werden, dass sich diese Vorgabe bewährt hat. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten besitzen Fachwissen im Datenschutz und arbeiten kostenneutral, weil sie Aufgaben wahrnehmen, die sonst von anderen Organisationseinheiten der verantwortlichen Stelle zu erfüllen wären.

An dieser positiven Bewertung ändert auch nichts der unter Nr. 20.18 des Tätigkeitsberichts geschilderte Fall. Zu diesem Einzelfall ist festzustellen: Wenn eine Behörde sich so beharrlich der Bitte widersetzt, materielle Datenschutzverstöße abzustellen, und außerdem der gesetzlichen Verpflichtung, dem Landesbeauftragten Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen, nicht oder – schlimmer noch - durch unrichtige Antwort nachkommt, ist eine Beanstandung unvermeidlich. Das gezeigte Verhalten kann, da Böswilligkeit nicht unterstellt werden soll, nur auf grober Unkenntnis der verantwortlich handelnden Personen des von der Verfassung erteilten Schutzauftrages des Landesbeauftragten und seiner Befugnisse beruhen. Dies ist zwar erschreckend, aber ein absoluter Ausnahmefall.

Nach der Pressemitteilung des Landesbeauftragten zur Vorlage des VII. Tätigkeitsberichts dient dieser neben der Unterrichtung des Landtags zugleich der Öffentlichkeitsarbeit und fungiert mittels vieler anschaulicher Einzelbeispiele als Handreichung für Behörden und behördliche Datenschutzbeauftragte. Als besonders gelungen zur Information der Öffentlichkeit werden die übersichtlichen und leicht verständlichen Ausführungen zu Ratsinformationssystemen unter Nr. 14.1 des Tätigkeitsberichts angesehen.

Die Landesregierung teilt die Einschätzung des Landesbeauftragten, dass sich sein Internetauftritt zu einer wichtigen Informationsplattform für Anwender und interessierte Bürger entwickelt hat. Über die Homepage des Landesbeauftragten kann sich jedermann schnell und zuverlässig einen Überblick über das geltende Datenschutzrecht verschaffen sowie Hinweise zur Lösung datenschutzrechtlicher Fragen und Arbeitshilfen, Vertragsmuster usw. zum Datenschutz finden.

Zu 2.2 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Der Landesbeauftragte spricht hier seinen Beratungs- und Kontrollauftrag an. Präventiver Datenschutz ist besser als repressiver. Deshalb misst die Landesregierung der beratenden Tätigkeit des Landesbeauftragten besondere Bedeutung bei. Sie hat daher in § 40 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien – Allgemeiner Teil - ausdrücklich festgelegt, dass der Landesbeauftragte zu beteiligen ist, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt werden soll. Dies betrifft nicht nur Gesetzesvorhaben, sondern auch den Erlass von Verwaltungsvorschriften. Den Bedarf für solche Verwaltungsvorschriften sieht die Landesregierung vor allem dort, wo neues oder geändertes Recht Hinweise zum datenschutzgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten erfordert.

Weiter weist der Landesbeauftragte auf eine organisatorische Besonderheit hin. Obwohl auch die Landtagsverwaltung der Kontrolle des Landesbeauftragten unterliegt, fungiert eine Mitarbeiterin seiner Geschäftsstelle als behördliche Datenschutzbeauftragte für die Landtagsverwaltung. Diese Konstruktion ist im Hinblick auf die organisatorische Anbindung des Landesbeauftragten und seiner Geschäftsstelle beim Präsidenten des Landtags einmalig und auf andere seiner Kontrolle unterliegenden Stellen nicht übertragbar.

Im Rahmen der Aufgabenkritik war aus dem nachgeordneten Bereich einer obersten Landesbehörde vorgeschlagen worden, auf behördliche Beauftragte nach § 14a zu verzichten und deren Aufgaben dem Landesbeauftragten zu übertragen. Hierfür sollte der Landesbeauftragte zusätzliches Personal erhalten, das für Fragen der Behörden – auch im Wege einer Reisetätigkeit - zur Verfügung stehen sollte. Dieser Vorschlag konnte schon deshalb nicht realisiert werden, weil er die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten verwischt hätte. Die Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben selbst verantwortlich. Diese Verantwortung kann nicht auf eine parlamentsnahe Einrichtung wie den Landesbeauftragten delegiert werden. Darüber hinaus vertrüge sich eine solche Aufgabenstellung nicht mit der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit des Landesbeauftragten. Bei Wahrnehmung von Aufgaben der behördlichen Beauftragten nach § 14a DSG-LSA unterläge er durch Selbstbindung in unzulässiger Weise Beschränkungen in der Erfüllung seiner originären Kontrollaufgaben nach § 22 Abs. 1 DSG-LSA.

Zu 4. Ausländerangelegenheiten

Ausschreibungen zur Festnahme nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen

Der Landesbeauftragte kritisiert die Praxis zur Ausschreibung der Festnahme nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) durch die Ausländerbehörden.

Zum besseren Verständnis weist die Landesregierung auf Folgendes hin: Die Ausschreibung zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung ist entgegen den Ausführungen des Landesbeauftragten nicht den Ausländerbehörden als Aufgabe zugeordnet. Diese Zuständigkeit obliegt vielmehr den Justizbehörden (Art. 95 Abs. 1 SDÜ). Für die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung – als Folge des Verbots der Einreise und des Aufenthalts wegen Ausweisung bzw. Abschiebung - sind die Ausländerbehörden gem. Artikel 96 Abs. 1 SDÜ zuständig. Ausschreibungen zur Festnahme auf Grund von Ausweisungsverfügungen usw. erfolgen durch die zur Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle im INPOL.

Unabhängig davon hat das Ministerium des Innern die Ausführungen des Landesbeauftragten zum Anlass genommen, das Verfahren über Ausschreibungen zur Personenfahndung im Schengener Informationssystem (SIS) nach dem SDÜ durch Erlass vom 27. Juni 2005 (nicht veröffentlicht) den Ausländerbehörden gegenüber deutlich zu machen. In diesem Zusammenhang erging auch der Hinweis auf die Verantwortung der ausschreibenden Ausländerbehörde für die Richtigkeit und Aktualität der Daten sowie die Rechtmäßigkeit der Speicherung im SIS. Hierbei geht es um die Änderung, Ergänzung, Berichtigung und insbesondere um die Beachtung der Prüf- und Löschfristen.

Auch ist das Landesverwaltungsamt gebeten worden, im Rahmen seiner Prüfungen als obere Fachaufsichtsbehörde besonders auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des SDÜ über Ausschreibungen zu achten.

Zu 7.1 eGovernment-Konzept in Sachsen-Anhalt

Der Landesbeauftragte erläutert unter diesem Gliederungspunkt den Aktionsplan der Landesregierung zum eGovernment-Konzept. Gleichzeitig macht er seinen Anspruch auf Unterrichtung über Planungen des Landes zum Aufbau automatisierter Informationssysteme gem. § 22 Abs. 4 DSG-LSA deutlich.

Entsprechend dem eGovernment-Aktionsplan ist die beim Ministerium des Innern eingerichtete Landesleitstelle IT/eGovernment (LIT/eGov) für die Bereitstellung der Basiskomponenten verantwortlich. Dem jeweiligen Fachressort obliegt die Zuständigkeit für die Umsetzung der 16 vom Landesbeauftragten enumerativ dargestellten Leitprojekte. Dabei ist zu bedenken, dass nicht bei jedem Leitprojekt personenbezogene Daten verarbeitet werden. So dient z. B. das Kabinettsinformationssystem – KIS (vgl. Nr. 5) lediglich der elektronischen Unterstützung der Vor- und Nachbereitung von Kabinettsitzungen.

Wegen der für den Bürger häufig bestehenden Undurchsichtigkeit der Verwendung von Daten unter den Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung hält die Landesregierung rechtzeitige Vorkehrungen zum Datenschutz durch die Beteiligung des Landesbeauftragten für wichtig. Auch aus diesem Grund hat sich die Landesregierung entschlossen, die bisher in § 22 Abs. 4 Satz 2 DSG-LSA eher unauffällig platzierte Regelung zur frühzeitigen Unterrichtung des Landesbeauftragten stärker in das Blickfeld der zur Unterrichtung verpflichteten Stellen zu rücken. Die Regelung wird durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz in § 14 DSG-LSA, der die Durchführung des Datenschutzes regelt, übernommen und gleichzeitig inhaltlich aktualisiert. Künftig ist der Landesbeauftragte rechtzeitig über *grundlegende* Planungen des Landes zum Aufbau oder zur Änderung von automatisierten Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zu unterrichten.

Das Ministerium des Innern beabsichtigt, nach Verabschiedung des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes die Verwaltungsvorschriften zum DSG-LSA zu überarbeiten und dabei die Ausführungen zur Unterrichtung des Landesbeauftragten zu konkretisieren.

Grundlegend im obigen Sinne sind solche Planungen, die den Aufbau oder die wesentliche Änderung bedeutsamer Automationsverfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betreffen. Als bedeutsam sind Verfahren insbesondere dann anzusehen, wenn sie landesweit oder ressortübergreifend zur Anwendung kommen (z. B. Personalverwaltungs- oder Dokumentenmanagementsysteme). Gleiches gilt für ressortspezifische Anwendungen, wenn sehr große Datenmengen bzw. die Daten einer Vielzahl von Personen verarbeitet werden (z. B. bei zu Übermittlungszwecken geführten Registern). Erfasst werden auch Planungen zur Gestaltung der technischen Infrastruktur, wie z. B. des eGovernment-Konzepts, soweit es um die Prüfung der Erforderlichkeit oder die Realisierung genereller technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheitsziele des § 6 Abs. 2 DSG-LSA geht. Die Unterrichtung des Landesbeauftragten über konkret geplante Abrufverfahren bestimmt sich dagegen nach § 7 Abs. 3 DSG-LSA. Die frühzeitige Einbindung des Landesbeauftragten bei grundlegenden Planungen bietet die Möglichkeit, dass die in der jeweiligen Projektierungs- und Realisierungsphase aus rechtlicher und technischer Sicht zu beachtenden Anforderungen des Datenschutzes nicht vernachlässigt werden. Hierdurch kann späteren zeit- und kosten-trächtigen Umplanungen entgegengewirkt werden.

An eine besondere Form ist die Unterrichtung des Landesbeauftragten nicht gebunden. Insoweit wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zum VI. Tätigkeitsbericht (vgl. Nr. 7.1) und einen Schriftwechsel des Ministeriums des Innern mit dem Landesbeauftragten aus dem Frühjahr 2005 hingewiesen. Die Unterrichtung kann – sofern sie denn rechtzeitig und vollständig ist - auch im Koordinierungsausschuss Informationstechnik (IT-KA), in dem der Landesbeauftragte als ständiger Gast vertreten ist, erfolgen. Eine gesonderte und damit doppelte Unterrichtung, die der Landesbeauftragte zu befürworten scheint, brächte unnötigen Verwaltungsaufwand mit sich.

Zu 8.1.1 Nummerierung

Unter Nr. 8.1 erwähnt der Landesbeauftragte die diversen Änderungen der Abgabenordnung (AO) während des Berichtszeitraums, von denen einige einen datenschutzrechtlichen Bezug aufweisen.

Neu ist unter anderem die Einführung eines Identifikationsmerkmals für alle Steuerpflichtigen. Das Bundesamt für Finanzen teilt jedem Steuerpflichtigen zum Zweck der eindeutigen Identifizierung ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal (Identifikationsmerkmal) zu, das im Rechtsverkehr mit Finanzbehörden anzugeben ist. Natürliche Personen erhalten eine Identifikationsnummer, wirtschaftlich Tätige eine Wirtschafts-Identifikationsnummer. Der Steuerpflichtige ist über die Zuteilung eines Identifikationsmerkmals unverzüglich zu unterrichten.

Über das Identifikationsmerkmal sollen Steuerpflichtige durch die Finanzverwaltung künftig eindeutig bestimmt werden können. Damit wird der Gesetzesvollzug wirksam verbessert, um dem verfassungsrechtlichen Gebot der rechtlichen und tatsächlichen steuerlichen Belastungsgleichheit aller Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen. Auf die Beachtung dieses Gebots hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach hingewiesen. Die Einführung des Identifikationsmerkmals entspricht auch den Forderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder, die die mangelhafte Auswertung steuerlicher Informationen seit längerer Zeit beanstanden.

Bei der Fassung der Regelungen zum Identifikationsmerkmal ist datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung getragen worden. Im Gesetzgebungsverfahren sind die Regelungen der §§ 139a ff. AO mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz erörtert worden. Als Ergebnis der Diskussion wurden die vorgenannten Regelungen in der ursprünglichen Fassung des Referentenentwurfs geändert bzw. ergänzt. Zugriffsmöglichkeiten und Auskunftsrechte öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen außerhalb der Finanzverwaltung sind danach ausgeschlossen. Insbesondere ist in §§ 139b Abs. 5 und § 139c Abs. 7 AO eine strikte Verwendungsbeschränkung der beim Bundesamt für Finanzen in der vorgesehenen Datenbank gespeicherten Daten festgeschrieben. In § 139d AO ist bestimmt, dass durch Rechtsverordnung organisatorische und technische Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses, insbesondere zur Verhinderung eines unbefugten Zugangs zu Daten, zu treffen und Lösungsfristen zu bestimmen sind.

Zu 8.1.2 Kontodatenabruf

Durch das sogenannte Steueramnestiegesetz vom 23. Dezember 2003, mithin durch Änderung der AO, wurde der automatisierte Abruf von Konteninformationen (Kontenabfragen) zugelassen. Mit dieser Vorschrift wurde Leistungsbehörden (Behörden, die bestimmte Sozialleistungen gewähren) die Möglichkeit eingeräumt, auf Bankdaten zuzugreifen und Konten von Steuerpflichtigen zu ermitteln. Kontenbewegungen und Kontenstände lassen sich auf diesem Wege nicht feststellen.

Die Regelungen zum automatisierten Abruf von Konteninformationen sind wegen ihrer Unbestimmtheit von Datenschutzbeauftragten in Bund und Ländern kritisiert worden. Befürchtet wurde eine Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Bürger im Bereich der finanziellen und wirtschaftlichen Betäti-

gung. Zudem seien das verfassungsrechtliche Transparenzgebot hinsichtlich einer Dokumentationspflicht für den Kontenabruf nicht erfüllt. Das Bundesfinanzministerium konkretisierte daraufhin in seinem Anwendungserlass vom 10. März 2005 die Regelungen zum Auskunftersuchen und zum Kontenabruf. Die Vorgaben des vorgenannten Erlasses schließen einen Kontenabruf in großem Umfang ohne Prüfung der Erforderlichkeit im Einzelfall aus. Ein Kontenabruf kann nur anlassbezogen und zielgerichtet erfolgen und muss sich auf eine eindeutig bestimmte Person beziehen. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Grundsätze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der Erforderlichkeit, der Zumutbarkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben sowie das Willkürverbot und das Übermaßverbot zu beachten. Ferner ist die Benachrichtigung des Betroffenen in verschiedenen Verfahrensstadien vorgesehen, um ihm ausreichenden Rechtsschutz zu gewähren und die Möglichkeit zu geben, den Sachverhalt selbst aufzuklären.

Die vom 1. April 2005 an geltenden Regelungen des Steueramnestiegesetzes zur Kontenabfrage durch Finanzbehörden für steuerliche Zwecke und für andere Behörden und Gerichte für bestimmte außersteuerliche Zwecke haben einzelne Behörden mit verbesserten Kontrollbefugnissen ausgestattet. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jeder Bürger Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen muss. Die Herstellung steuerlicher Belastungsgleichheit ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ein solches überwiegendes Allgemeininteresse. Der Gesetzgeber darf – gerade im Interesse der ehrlichen Steuerpflichtigen und ihres „Grundrechts auf Besteuerungsgleichheit“ – Verletzungen dieser Gemeinschaftspflicht nicht hinnehmen. Er muss die Finanzbehörden vielmehr in die Lage versetzen, die steuererheblichen Sachverhalte mit angemessenem Aufwand ermitteln zu können. Dies hat er durch Schaffung der Kontenabfragemöglichkeit getan. Zwar ist eine Verfassungsbeschwerde in dieser Angelegenheit noch nicht entschieden. Das Bundesverfassungsgericht hat aber – auch unter Berücksichtigung des Anwendungserlasses – in einem Eilverfahren die Anwendung des Gesetzes bis zur Entscheidung nicht ausgesetzt.

Zu 8.1.3 Ausblick

Der Landesbeauftragte zeichnet unter dem Gliederungspunkt Finanzwesen das Bild eines durchsichtigen und ungeschützten Steuerbürgers. Insbesondere das Interesse des Staates an einer möglichst unkomplizierten und effektiven Steuererhebung unterläufe das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Diese Ansicht teilt die Landesregierung nicht.

Die Finanzbehörden sind – wie alle anderen Behörden auch – nach Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) an Recht und Gesetz gebunden. Die Änderungen der AO sind durch ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren auf demokratischem Wege zustande gekommen und daher auch von den Finanzbehörden des Landes Sachsen-Anhalts anzuwenden. Die Erfahrungen seit dem 1. April 2005 zeigen, dass z. B. das Mittel des Kontenabrufs in Sachsen-Anhalt bisher nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung gekommen ist.

Im Übrigen sieht ein auch von Sachsen-Anhalt unterstützter Gesetzesantrag des Freistaates Bayern Nachbesserungen zur Normenklarheit bzw. zur Transparenz des

Verfahrens zum Kontenabruf vor. Damit wäre der oben bezeichnete Anwendungserlass verrechtlicht.

Zu 8.2 Die elektronische Signatur in der Finanzverwaltung – ELSTER sollte den Durchbruch bringen

Die vom Gesetzgeber vorgesehene qualifizierte elektronische Signatur hat die Steuerverwaltung in ihrem eGovernment-Projekt ELSTER (elektronische Steuererklärung) realisiert. So können Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärungen in Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, d. h. mit Signaturkarte übermittelt werden. Seit der Freischaltung im Februar 2003 wurden in Sachsen-Anhalt insgesamt aber erst vier qualifiziert elektronisch signierte Einkommensteuererklärungen übermittelt. Ähnlich gering sind die Fallzahlen in den anderen Ländern.

Trotz des Angebots der Steuerverwaltung wurden im Jahr 2004 bundesweit immerhin rund 1,8 Mio. Steuererklärungen (davon in Sachsen-Anhalt über 87.000) elektronisch - jedoch ohne qualifizierte elektronische Signatur - übermittelt. Dies verdeutlicht, dass trotz der flächendeckenden Verbreitung von Signaturkarten deren Nutzung für die Übermittlung der Steuererklärungen bislang nicht erreicht werden konnte. Selbst die in § 7 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung übergangsweise vorgesehenen Erleichterungen bei der Verwendung der elektronischen Signaturkarten haben nicht zu der erwünschten Erhöhung der Fallzahlen geführt. Mit Blick darauf und auch auf Anregung der Angehörigen der steuerberatenden Berufe soll zur Verbesserung der Akzeptanz elektronischer Steuererklärungen auf die elektronische Signatur verzichtet werden, wenn der Übermittlung ein weniger aufwändiges Authentifizierungsverfahren vorgeschaltet ist.

Das Projekt ElsterOnline-Portal, mit dem ein plattform- und weitgehend barrierefreier Zugang zu den Dienstleistungen der Steuerverwaltung angeboten werden soll, entspricht dem Wunsch der Bürger nach einem einfachen und handhabbaren Verfahren. Als eGovernment-Projekt ist das Verfahren an den Bedürfnissen und Bürger ausgerichtet. Das für den Zugang zum Online-Portal vorgesehene Authentifizierungsverfahren erlaubt die Nutzung verschiedener Dienste nach einer einmaligen Identifizierung und Registrierung sowie der jeweiligen Authentifizierung bei der Datenübermittlung. Für diese Authentifizierung können auch die bereits heute eingesetzten – systemseitig unterstützten - Signaturkarten genutzt werden. Die Anforderungen an die Authentifizierung (hardware- oder softwaregebundene Zertifikate) hängen im Einzelnen von den jeweils in Anspruch zu nehmenden Diensten ab. Gerade dieses abgestufte Sicherheitskonzept trägt den unterschiedlichen Anforderungen aller Beteiligten Rechnung. Da derzeit keine Verpflichtung zur Nutzung des Online-Portals vorgesehen ist, kann der Bürger eigenverantwortlich den Sicherheitsgrad für die von ihm genutzten Verfahren festlegen. Dadurch werden nach Auffassung der Landesregierung die Sicherheitsbedenken ausgeräumt, die die Datenschutzbeauftragten in Bund und Ländern gegen das gegenwärtige Vorhaben, das auch bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen zur Anwendung kommt, erhoben haben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einführung des Authentifizierungsverfahrens durch die Verwaltung keine Abkehr von den hohen Sicherheitsanforderungen für die elektronische Übermittlung steuerlich relevanter Daten darstellt. Die im Projekt ElsterOnline-Portal realisierte Sicherheitsinfrastruktur gewährleistet eine sichere Authentifizierung der Datenübermittler sowie die Integrität der übermittelten Datensätze. Ferner können die Erfahrungen mit dem Projekt ELSTER anderen Verwaltungsbereichen bei der Gestaltung ihrer Authentifizierungsverfahren zugute kommen.

Zu 8.3 Auskunftsersuchen der Finanzämter – „Wie hoch ist Ihre Rente?“

Im Jahr 2004 fragte der Landesbeauftragte beim Ministerium der Finanzen nach, ob in Sachsen-Anhalt Finanzbehörden - wie im aufgezeigten Fall in Nordrhein-Westfalen - Auskünfte über Rentenleistungen bei Contergan-Geschädigten einholen. Er machte Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines solchen Verfahrens deutlich.

Dem Landesbeauftragten wurde daraufhin mitgeteilt, dass solche Fälle in Sachsen-Anhalt bisher nicht bekannt geworden seien, aber entsprechende Ermittlungen mit Blick auf die §§ 30, 31 und 85 ff. AO grundsätzlich weder als Ermessensmissbrauch noch als eine Verletzung datenschutzrechtlicher Belange anzusehen seien.

In seinem Tätigkeitsbericht greift der Landesbeauftragte seine Bedenken erneut auf. Er führt hierzu unter anderem aus:

„Diese Erforderlichkeit wäre jedenfalls bei einer Anfrage an alle Rentenempfänger nicht gegeben. Es ist hier nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu differenzieren. Aus der Sicht des Landesbeauftragten kann durch ein abgestuftes System - ausgerichtet an der Unerlässlichkeit der Angaben - die Anzahl der Anfragen an die Betroffenen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.“

Zutreffend ist, dass auch die Finanzbehörden bei ihren Ermittlungen die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen haben. Auch nach § 88 Nr. 1 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO) bestimmen die Finanzbehörden Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Ermittlungshandlungen müssen so gewählt werden, dass damit ein möglichst geringer Eingriff in die Rechtssphäre des Beteiligten oder Dritter verbunden ist.

Dennoch wird in Bezug auf den angesprochenen Fall - entgegen der Auffassung des Landesbeauftragten - zumindest für Sachsen-Anhalt aus den folgenden Gründen kein Regelungsbedarf gesehen:

Bei dem geschilderten Fall handelt es sich um einen Einzelfall, der auf dem Zusammentreffen ganz besonderer Umstände beruht. Es ging um einen contergangeschädigten Steuerpflichtigen, der zur Abgabe einer Steuerklärung verpflichtet war und nicht über ausreichende steuerpflichtige Einnahmen für die Bestreitung des Lebensunterhalts verfügte. Ein solcher Fall dürfte in Sachsen-Anhalt kaum vorkommen. Contergan stand in den 60er Jahren nur in den alten Bundesländern zur Verfügung. Daher waren auch nur Kinder, die in dieser Zeit in den alten Bundesländern geboren wurden, von den Folgen der Einnahme dieses Mittels durch die Mutter betroffen.

Im Übrigen gibt es in Sachsen-Anhalt keine Regelung, auf Grund derer Contergan-Geschädigte nach der Höhe ihrer Rente zu befragen wären. Auch sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass sich die Finanzämter nicht an die Vorgaben des AEAO halten. Insofern ist es grundsätzlich gewährleistet, dass der Umfang von Ermittlungen jeweils an den Umständen des Einzelfalls ausgerichtet wird.

Zu 8.6 Hundebestandsaufnahme

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer in Sachsen-Anhalt ist Art. 105 Abs. 2a GG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und § 2 Abs.1 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt und der jeweiligen Hundesteuersatzung.

Der Landesbeauftragte weist zu Recht nochmals darauf hin, dass der Landesgesetzgeber bisher keine Rechtsgrundlage geschaffen hat, wonach Kommunen in Hundesteuersatzungen Bestimmungen über Auskunft- oder Mitwirkungspflichten für Grundstückseigentümer zur Erhebung der Hundesteuer im Rahmen von Hundebestandsaufnahmen treffen können.

Das Ministerium des Innern wird die Kommunen im Rahmen der Rechtsaufsicht auf die bestehende Rechtslage hinweisen und darauf hinwirken, dass die Kommunen künftig von derartigen Hundebestandsaufnahmen absehen.

Zu 10.2 Elektronische Gesundheitskarte

Nach § 291a SGB V in der durch das Gesetz zur Organisationsstruktur der Telematik im Gesundheitswesen vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1720) geänderten Fassung haben die Länder keinen unmittelbaren Einfluss auf das künftige Verfahren im Zusammenhang mit der elektronischen Gesundheitskarte. Das Gesetz hat den Organen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, also nach § 291a Abs. 7 SGB V den Spitzenverbänden der Krankenkassen, den Kassen(zahn)ärztlichen Bundesvereinigungen, den Bundes(zahn)ärztekammern, der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie den Spitzenverbänden der Apotheker, die Aufgabe zur eigenverantwortlichen Entwicklung des neuen Systems unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Datenschutz, übertragen.

Für die dazu von den Selbstverwaltungsorganen zu gründende Gesellschaft für Telematik hat der Gesetzgeber in § 291b SGB V eine Reihe von Verfahrensregelungen vorgegeben. Lediglich das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat in gewissem Umfang Einwirkungsmöglichkeiten, vor allem dann, wenn die Spitzenverbände nicht rechtzeitig die notwendigen Vereinbarungen treffen sollten (vgl. § 291a Abs. 7a bis 7e SGB V). Eine gegebenenfalls erforderliche Verordnung nach § 291a Abs. 7e SGB V bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Den Ländern wurde nach § 291a Abs. 5a SGB V lediglich die Aufgabe zugewiesen, die Ausgabestelle für die elektronischen Heilberufs- und Berufsausweise zu bestimmen. Hierzu finden noch Abstimmungen mit den in Frage kommenden Organisationen statt. Die Angelegenheit ist noch nicht entscheidungsreif, da die Telematik GmbH sich zur künftigen „Lösungsarchitektur“ noch nicht geäußert hat. Die Bestimmung der Ausgabestelle hat sich jedoch nach § 291a Abs. 5a Satz 1 nach dem Stand des Aufbaus der Telematikstruktur zu richten.

Nach einer aktuellen Presseveröffentlichung rechnen die Verantwortlichen der Telematik GmbH nicht mehr mit einer Einführung der neuen Kartenart zu Beginn des kommenden Jahres, wie dies § 291a Abs. 1 SGB V vorsieht, da bis zum Jahresende das Pflichtenheft nicht fertiggestellt sein wird. Dieses wäre aber eine notwendige Grundlage für die weitere Entwicklung. Auch die Modellregionen für die erforderliche Erprobung sind bislang nicht benannt.

Somit ist bereits jetzt abzusehen, dass die Entscheidung über die Ausgabestelle für die elektronischen Heilberufsausweise nicht mehr in diesem Jahr getroffen werden kann.

Zu 12.1 Defizite beim automatisierten Abrufverfahren

Durch § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (MeldDÜVO-LSA) ist die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung durch die Polizeibehörden zugelassen worden. Nach § 2 Abs. 3 MeldDÜVO-LSA hat die Meldebehörde zu gewährleisten, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf mindestens 2 v. H. der Abrufe, die zufällig auszuwählen sind, protokolliert werden.

Die vom Landesbeauftragten im Zusammenhang mit der anlassbezogenen Kontrolle in einem Polizeirevier sowie bei einer Meldebehörde festgestellten Defizite beim automatisierten Abrufverfahren sind abgestellt worden. Das Ministerium des Innern wird die Polizeidienststellen und die Kommunen in geeigneter Weise darauf hinweisen, dass künftig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vor Einrichtung solcher Verfahren die behördlichen Datenschutzbeauftragten eingeschaltet und der Landesbeauftragte unterrichtet wird.

Zu den Ausführungen des Landesbeauftragten, nach denen auch ein schwerwiegender Verstoß gegen die Protokollierungspflicht vorlag, ist anzumerken, dass eine Protokollierung ausgewählter Abrufe zwar den Anlass und Zweck, den Dritten, an den übermittelt wurde, und die Art der zu übermittelnden Daten erkennen lassen musste, nicht jedoch die Tatsache, dass unter dem festgelegten Benutzernamen und dem Passwort verschiedene Mitarbeiter des Polizeireviers tätig geworden sind. Diese Erkenntnisse ergeben sich vielmehr aus der inneren Organisation der jeweiligen Dienststelle.

Zu 12.2 Datensicherheit bei USB-Geräten

Der Landesbeauftragte befürchtet, dass Arbeitsplatz-Computer (APC) der neueren Generation, die heute im Regelfall mit Buchsen für den Universal Serial Bus (USB) ausgestattet sind, die Hemmschwelle des Personals sinken lässt, nicht freigegebene oder private Technik am Arbeitsplatz zu nutzen. USB-Anschlüsse versetzen die Nutzer in die Lage, z. B. Digitalkameras, DVD-Laufwerke oder externe Festplatten an ihren APC anzuschließen. Aufwändige Installationsprozesse entfallen, da moderne Betriebssysteme neu angeschlossene Hard- oder Software automatisch erkennen und sofort in das System einbinden.

Die Landesregierung teilt die aufgezeigten Bedenken des Landesbeauftragten. Die fortschreitende Verbreitung und das ständig wachsende Speichervolumen der USB-Geräte stellen in der Tat eine ständige Gefährdung des Datenschutzes dar. Die Landesregierung wird deshalb insbesondere organisatorische Vorkehrungen treffen, den Einsatz von USB-Geräten auf den berechtigten Nutzerkreis zu beschränken.

Zu 12.5 Fehlende Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz nach § 14a DSGVO

Der Landesbeauftragte hat formell beanstandet, dass eine kreisangehörige Stadt entgegen § 14a DSGVO keinen Beauftragten für den Datenschutz bestellt und diesen Mangel trotz Aufforderung nicht sofort abgestellt hatte. Die Landesregierung geht davon aus, dass es sich hierbei um einen Ausnahmefall gehandelt hat. Sollte wider Erwarten ein solcher oder ähnlich schwerer Datenschutzverstoß bei anderen öffentlichen Stellen festgestellt werden, regt die Landesregierung gegenüber dem Landesbeauftragten an, unbeschadet seines Beanstandungsrechts die zuständige Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde vorab in Kenntnis zu setzen, damit diese auf die zügige Abstellung des Mangels hinwirken kann (vgl. hierzu auch Nr. 2.1).

Zu 14.1 Ratsinformationssysteme – Welche Informationen sind für wen?

Zu 14.1.1 Gemeinderäte und Ausschüsse, Gemeinderatsmitglieder und Einwohner

Der Landesbeauftragte stellt dar, in welchem Umfang nach seiner Auffassung personenbezogene Informationen aus der Arbeit des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, Mandatsträgern im Rat, Mandatsträgern in Ausschüssen, sachkundigen Einwohnern und den übrigen Einwohnern der Gemeinde - auch durch Einstellung in ein Ratsinformationssystem - zugänglich gemacht werden dürfen. Dabei handelt es sich weitgehend um die Wiedergabe der Position, die das Ministerium des Innern dem Landesbeauftragten in dieser Frage im März 2005 mitgeteilt hat. Allerdings ist der Landesbeauftragte - hiervon abweichend - der Auffassung, dass Ratsmitgliedern aus der Arbeit der beschließenden und beratenden Ausschüsse Informationen personenbezogener Art nur insoweit zugänglich gemacht werden dürfen, als die Mandatsträger Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind.

Auch wenn Beschränkungen im Informationszugang zu Ausschussunterlagen berechtigt sind, können solche Unterlagen nicht in Gänze dem Zugriff von Gemeinderäten, die nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, entzogen werden. § 45 Abs. 2 GO LSA stellt klar, dass Ausschüsse ihre Kompetenzen vom Gemeinderat ableiten. Aufgrund des umfassenden Informationsrechts aller Mandatsträger sind Gemeinderäte nach § 42 Abs. 4 GO LSA berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, als Vertreter eines Mitglieds oder als Zuhörer teilzunehmen. Dieses Recht besteht unabhängig davon, ob es sich um beratende oder beschließende Ausschüsse handelt und ob die Sitzungen öffentlich oder nicht-öffentlich sind.

Die im Anschluss an eine Ausschusssitzung zu fertigende Niederschrift enthält keine über die in der Sitzung behandelten Themen hinausgehenden Informationen bzw.

personenbezogenen Daten, sondern beschränkt sich zumeist sogar auf die bloße Wiedergabe der wichtigsten Ergebnisse der Sitzung. Daher bestehen grundsätzlich keine Bedenken, Ratsmitgliedern die Sitzungstermine, Tagesordnungen und Niederschriften aller Ausschüsse zugänglich zu machen. Dabei muss nicht danach differenziert werden, ob das Ratsmitglied an der jeweiligen Ausschusssitzung tatsächlich teilgenommen hat.

Zu 14.1.2.1 Veröffentlichung im Internet

Der Landesbeauftragte meint, dass wegen der weltweiten Abrufmöglichkeit die „Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet“ eine Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen gemäß § 12 DSGVO bzw. eine Datenübermittlung ins Ausland gemäß § 13 DSGVO darstelle.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Einstellung personenbezogener Daten ins Internet rechtlich den Tatbestand der Veröffentlichung im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 Buchst. b DSGVO erfüllt, so auch Nr. 2.5.2.3 der mit dem Landesbeauftragten abgestimmten Verwaltungsvorschriften. Anders als das Bundesdatenschutzgesetz und die meisten Datenschutzgesetze der Länder definiert die DSGVO die Veröffentlichung als Sonderform der Übermittlung. Dabei kommt es - anders als sonst beim Bereithalten von Daten zum Abruf - für die Verwirklichung des Übermittlungstatbestands nicht darauf an, ob die Daten tatsächlich von Dritten abgerufen werden. Die Zulässigkeit der Einstellung personenbezogener Daten ins Internet muss sich - insoweit ist dem Landesbeauftragten zuzustimmen - wegen der weltweiten Zugriffsmöglichkeit nach den strengen Kriterien richten, die für Übermittlungen in Drittländer - dies sind Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums - ohne ausreichendes Datenschutzniveau gelten. Hinsichtlich der materiellen Auswirkungen kommen die Landesregierung und der Landesbeauftragte daher zum selben Ergebnis.

Es ist allerdings auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 06. November 2001 hinzuweisen. Darin heißt es:

„Es liegt keine Übermittlung von Daten in ein Drittland im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie 95/46 vor, wenn eine sich in einem Mitgliedstaat aufhaltende Person in eine Internetseite, die bei einer in demselben oder einem anderen Mitgliedstaat ansässigen natürlichen oder juristischen Person gespeichert ist, die die Website unterhält, auf der diese Seite abgerufen werden kann, personenbezogene Daten aufnimmt und diese damit jeder Person, die eine Verbindung zum Internet herstellt, einschließlich Personen in Drittländern, zugänglich macht.“

Aufgrund dieser Entscheidung wird im Kreis der Beauftragten für den Datenschutz in Bund und Ländern sowie der Datenschutzreferenten der Länder überwiegend davon ausgegangen, dass das Einstellen personenbezogener Daten in das Internet grundsätzlich noch keine Übermittlung in Drittländer darstelle. Dies gelte allerdings dann nicht, wenn das Internet gezielt genutzt werde, um personenbezogene Daten in Drittländer zu transportieren.

Zu 14.1.2.2 Übertragung im Internet

Der Landesregierung sind die Risiken, die sich bei Einstellung von Sitzungsunterlagen mit personenbezogenem Inhalt in das Internet ergeben, durchaus bekannt. Sie favorisiert deshalb für die Versendung von Einladungen, Tagesordnungen und Niederschriften mit sensiblem Inhalt den konventionellen Postweg.

Die Sicherheit der elektronischen Datenübertragung wird gewährleistet sein, sobald die sich im Aufbau befindliche elektronische Signatur verwendet werden kann und die Vermittlungsstelle (intermediär) für eine auf den Nachrichtenstandard OSCITransport gestützte Kommunikation eingerichtet ist. Hierauf setzt die virtuelle Poststelle auf. Nach jetzigem Planungsstand wird die für die elektronische Signatur erforderliche Infrastruktur zur Verwaltung und Verteilung der kryptographischen Schlüssel (Public Key Infrastructure – PKI) zum Jahresende 2005 zur Verfügung stehen. Der Aufbau einer landesweit verfügbaren Vermittlungsstelle ist für das Haushaltsjahr 2006 vorgesehen.

Zu 14.2 Videos von öffentlichen Flächen – Im Park überwacht

Mit der 3. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 10. Juli 2003 wurde eine Regelung in das Gesetz aufgenommen, die der Polizei unter bestimmten Voraussetzungen die Videoüberwachung öffentlicher Orte erlaubt (vgl. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 1 SOG LSA). Wie vom Landesbeauftragten zutreffend dargestellt, ist die Kriminalitätsrate während einer Überwachungsmaßnahme in einem Stadtpark in den Jahren 1999 bis 2001 um 65 % zurückgegangen. Die Polizei hat deshalb an diesem Ort eine erneute Videoüberwachung angeordnet. Dass die Technik hierfür von der Stadt bereitgestellt wird, ist datenschutzrechtlich nicht erheblich. Die verantwortliche Stelle für die angeordnete Maßnahme bleibt weiterhin die zuständige Polizeibehörde.

Zu 15.1 Kleine Anfrage im Landtag – Eine Fortsetzung

Es ist zutreffend, dass jedes Verfassungsorgan die rechtliche Verantwortung für seine Handlungen trägt. Richtig ist auch, dass die Regelungen in § 19 Abs. 4 und § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GO LT) nicht dazu verpflichten, Landtagsdrucksachen über das Internet einer weltweiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen werden nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 2 GO LT als Landtagsdrucksachen verteilt. Landtagsdrucksachen können nach § 19 Abs. 4 GO LT von jedermann beim Landtag eingesehen werden. Dadurch werden in Landtagsdrucksachen enthaltene personenbezogene Daten allgemein zugänglich; sie können ohne Einschränkung von jedermann verwendet werden. Somit ergeben sich datenschutzrechtliche Fragen nicht erst dann, wenn die Landtagsverwaltung die Antwort der Landesregierung ins Internet einstellt, sondern bereits bei deren Abfassung. Stehen der Aufnahme personenbezogener Daten in die Antwort der Landesregierung wegen der Allgemeinzugänglichkeit von Landtagsdrucksachen schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegen, muss die Landesregierung dies somit schon bei der Formulierung ihrer Antwort berücksichti-

gen. Grundsätzlich dürfen in die Antwort keine Informationen aufgenommen werden, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten Betroffener enthalten. Bei personenbezogenen Daten fehlt regelmäßig eine Befugnis zur Übermittlung in Form der Veröffentlichung nach §§ 11 bis 13 DSGVO.

Es wirkt praxisfern, wenn der Landesbeauftragte den Zugang zu allgemein zugänglichen Unterlagen wie Landtagsdrucksachen von einer vorherigen Filterung auf darin enthaltene schutzwürdige personenbezogene Daten abhängig machen will. Das Einstellen allgemein zugänglicher Daten ins Internet ist inzwischen eine Serviceleistung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung. Dieser selbstverständliche Service wird auch ohne ein vom Landesbeauftragten gefordertes Informationsfreiheitsgesetz erbracht.

Zu 16.2 Umsetzung der Beurteilungsrichtlinien

Soweit einzelne Ressorts die Behandlung von Beurteilungen durch Beurteilungsgremien zulassen, stützen sie sich hierbei auf ein Urteil des OVG Saarland vom 5. Januar 1999 (NVwZ-RR 2000, S. 450). Danach ist die sachlich begründete Verwendung einzelner Personalakten als Grundlage einer behördeninternen Konferenz zur Vorbereitung dienstlicher Beurteilungen zulässig.

Zu 16.4 Amtsärztliche Gutachten

Die Ausführungen des Landesbeauftragten sind zutreffend. Jeder Beschäftigte hat auf Grund seines grundgesetzlich garantierten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung die Befugnis zur uneingeschränkten Einsicht in seine vollständige Personalakte. Zur Personalakte gehören neben Unterlagen über Erkrankungen auch Gesundheitszeugnisse, ärztliche Stellungnahmen usw.. Das uneingeschränkte Einsichtsrecht gilt selbst dann, wenn Bedenken dahingehend bestehen, dass ein Beschäftigter durch die Einsichtnahme einen gesundheitlichen Schaden nehmen könnte; es schließt die Befugnis des Beschäftigten ein, selbst darüber zu entscheiden, welchen Gefahren er sich aussetzen will (BVerwGE 82, 45).

Zu 16.6 Aufbewahrung von Dienstaufsichtsbeschwerden

Bestandteile von Personalakten sind - entsprechend der Amtlichen Begründung zu § 90 BG LSA (Landtagsdrucksache 2/3306 vom 12. März 1997) – auch die mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die nicht zu einem Disziplinarverfahren geführt haben, soweit sie sich als begründet oder zutreffend erweisen. Hierzu gehören nicht Fachaufsichtsbeschwerden.

Das Beamtengesetz Sachsen-Anhalt (BG LSA) bestimmt in § 90e Abs.1 Satz 1 Nr. 1 weiter, dass Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen oder Bewertungen, falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten sind. Unterlagen, die für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, also begründete Beschwerden, Behauptungen oder Bewertungen, sind gem. § 90e Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 BG LSA auf Antrag des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten.

Soweit Unterlagen über Dienstaufsichtsbeschwerden, die sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, aus der Personalakte entfernt werden, darf die Verwaltung sie nicht in Sachakten weiterführen, die der allgemeinen Aufbewahrungsfrist nach der Aktenordnung für die Landesverwaltung von Sachsen-Anhalt (AktO) unterliegen. Auch besteht keine Notwendigkeit, Aufzeichnungen über solche Dienstaufsichtsbeschwerden, die gar nicht erst in die Personalakte gelangt sind - darin stimmt die Landesregierung mit dem Landesbeauftragten überein - länger aufzubewahren als entsprechende Unterlagen in Personalakten. Es gibt keinen sachlichen Grund, diese Unterlagen anders zu behandeln als solche Dokumente, die aus der Personalakte entfernt werden können. In gleicher Weise ist mit den Unterlagen zu verfahren, die sich im Zusammenhang mit Beschwerden, Behauptungen oder Bewertungen in Sachakten befinden (z. B. Berichte von in der Sache beteiligten Behörden).

Aus § 18 Buchst. b AktO ergibt sich keine Pflicht, solche Unterlagen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist kann deutlich verkürzt werden. Dem Landesbeauftragten wird ausdrücklich beigepflichtet, dass die Frist nicht so knapp bemessen werden darf, dass eine sachgerechte Bearbeitung (z. B. von Landtagsanfragen, Folgebeschwerden usw.) behindert oder unmöglich gemacht wird.

Die Angelegenheit wird in Schulungen thematisiert. Daneben wird erwogen, klarstellende Hinweise in die AktO aufzunehmen.

Zu 16.8 Personaldatenschutz bei der Benutzung von Druckern

Je nach Funktion, Größe der Arbeitseinheiten und regelmäßigem Kopierbedarf werden von den Behörden unterschiedliche Druckersysteme bevorzugt. In der Tat besteht bei Einsatz zentraler Netzwerkdrucker oder von Kopierern mit Druckfunktion durchaus das Risiko, dass Außenstehende Kenntnis von Daten erhalten, die nicht für sie bestimmt sind, sofern keine ausreichenden organisatorischen oder technischen Vorkehrungen hiergegen getroffen werden. Es empfiehlt sich daher, diese Geräte so einzustellen, dass ein Ausdruck von schützenswerten Unterlagen erst nach Eingabe einer PIN erfolgen kann. Zudem sollte sichergestellt werden, dass nach dem Ausdruck die im Drucker gespeicherten Dateien gelöscht werden.

Alternativ dazu könnten Arbeitsplatzdrucker zur Verfügung gestellt werden. Wird der Arbeitsplatz verlassen, ist auch hier sicherzustellen, dass unberechtigte Mitarbeiter oder Außenstehende Daten weder lesen noch unbefugt Eingriffe in das System tätigen können.

Sofern zentrale Drucker in Räumen aufgestellt werden, die jedermann zugänglich sind, sollten sie – wenn kein geschützter Druck möglich ist - nur für Druckaufträge mit wenig sensiblen Inhalt eingesetzt werden.

Zu 18.2 Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Großen Lauschangriff

Den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 ist durch das am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen worden.

Die ohnehin schon niedrigen Zahlen der akustischen Wohnraumüberwachungen gingen bundesweit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nochmals zurück. In Sachsen-Anhalt wurde seit der Einführung der akustischen Wohnraumüberwachung im Jahre 1998 in insgesamt sechs Ermittlungsverfahren der „Große Lauschangriff“ durchgeführt. Im Jahr 2004 gab es im Land keine einzige Anordnung.

Dies beweist, dass die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte seit jeher die besondere Grundrechtsrelevanz dieses strafprozessualen Instruments in ihre Entscheidungen einfließen ließen. Der Gesetzgeber hat entschieden, die akustische Wohnraumüberwachung als ein unverzichtbares Ermittlungsinstrument zur effektiven Bekämpfung besonders schwerer Formen der Kriminalität einzustufen. Abzuwarten bleibt, ob die akustische Wohnraumüberwachung auch nach den geänderten Vorschriften praktikabel bleibt.

Zu 18.3 DNA-Analyse – Gewaltige Entwicklung und Ausbreitungen im Strafverfahren

Die Anmerkungen des Landesbeauftragten zur DNA-Analyse sind teilweise durch die nach Ende des Berichtszeitraums verabschiedete Gesetzesnovelle überholt.

Mit dem In-Kraft-Treten des von der Bundesregierung entworfenen „Gesetzes zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse“ am 1. November 2005 wird der Anwendungsbereich der DNA-Analyse im Strafverfahren erweitert. Das Gesetz setzt wesentliche Forderungen aus der Praxis um, indem der Katalog der Anlasstaten nunmehr auch weniger erhebliche Wiederholungstaten erfassen kann, der Richtervorbehalt bei anonymen Spuren entfällt und auf eine zusätzliche Regelung über die Löschung der DNA-Muster verzichtet wird. Er stellt darüber hinaus klar, dass bei Einverständnis des Betroffenen die richterliche Entscheidung als Voraussetzung der DNA-Analyse entbehrlich ist.

Nach Auffassung der Landesregierung stellt das Gesetz einen Schritt in die richtige Richtung zur effektiveren Kriminalitätsbekämpfung dar. Denn dass sich die DNA-Analyse zu einem unentbehrlichen Instrument der Ermittlungstätigkeit entwickelt hat, beweist nicht zuletzt die in jüngster Zeit erfolgte Aufklärung schwerer Sexual- und Tötungsverbrechen in Sachsen-Anhalt. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte der Betroffenen ist damit nicht verbunden.

Zu 18.5 Kontrolle bei Staatsanwaltschaften bei Telekommunikationsüberwachungen (TKÜ)

Dem Eindruck, der aus dem VII. Tätigkeitsbericht entstehen könnte, dass bei den Staatsanwaltschaften grundsätzlich Defizite bei der Kontrolle der Telekommunikati-

onsüberwachung vorlägen, tritt die Landesregierung entgegen. Soweit der Landesbeauftragte im Einzelfall zu Recht Kritik erhoben hat, ist diese von der betreffenden Behörde berücksichtigt worden. Das Ministerium der Justiz hat den VII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten darüber hinaus erneut zum Anlass genommen, auf die erforderliche Sensibilität bei der Übermittlung personenbezogener Daten per Fax und E-Mail hinzuweisen. Allerdings ist den Mitarbeitern der Justiz sehr wohl bewusst, dass die Übermittlung personenbezogener Daten per Fax oder E-Mail grundsätzlich nur in den angezeigten Eilfällen angebracht ist.

Zu 18.6 Presse, Funk und Fernsehen bei der Strafverfolgung

Die Neufassung der Anlage B zu den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) – Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren - ist inzwischen mit Gem. RdErl. des MJ und MI vom 22. Juni 2005 (MBI. LSA S. 366) mit Wirkung zum 1. Juli 2005 für verbindlich erklärt worden. Die Richtlinien enthalten, wie bereits den Abschnittsüberschriften zu entnehmen ist, eine ausgewogene Darstellung der Rechtslage. Dadurch werden sowohl die Belange der Strafverfolgung als auch die Interessen der Beschuldigten bzw. Betroffenen gewahrt.

Zu 18.8 Justizkommunikationsgesetz

Der Landesbeauftragte führt zum Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) vom 22. März 2005 (BGBl. I, S. 837) aus, dass die alleinige Einführung der qualifizierten Signatur gegenüber Differenzierungen bei den Formen der Signatur vorzuzugswürdig wäre. Er werde die durch das Gesetz hervorgerufenen praktischen Veränderungen beobachten und bei datenschutzrechtlichem Bedarf eine Nachbesserung vorschlagen. Positiv bewertet er die Entscheidung des Bundesgesetzgebers in Art. 11 JKomG, die Regelung zur Aktenaufbewahrung in der Justiz in gesetzlicher Form zu treffen, und gibt zugleich seiner Hoffnung Ausdruck, dass zukünftig auch in Sachsen-Anhalt eine gesetzliche Regelung zur Justizaktenaufbewahrung vorbereitet werde.

Veränderungen in der gerichtlichen Praxis haben sich durch die Verkündung des überwiegend am 1. April 2005 in Kraft getretenen JKomG in Sachsen-Anhalt nicht ergeben, denn der Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können, wird gemäß § 298a Abs. 1 Satz 2 ZPO durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt. Insoweit bestehen in Sachsen-Anhalt - wie auch überwiegend in den anderen Bundesländern - noch keine Erfahrungen mit der elektronischen Aktenführung.

Als Art. 11 des JKomG ist das aus zwei Paragrafen bestehende Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts nach Beendigung des Verfahrens (Schriftgutaufbewahrungsgesetz - SchrAG) verkündet worden. Neben allgemeinen Ausführungen in § 1 (Aufbewahrung von Schriftgut) enthält das Gesetz in § 2 eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung des Näheren über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden allgemeinen Aufbewahrungsfristen. Das Gesetz tritt gemäß Art. 16 Abs. 2 JKomG aber

erst am 1. April 2006 in Kraft, sodass bislang noch keine tatsächlichen Erfahrungen vorliegen können. In Sachsen-Anhalt ergeben sich die Aufbewahrungsfristen aus der bundeseinheitlichen Allgemeinverfügung (AV) „Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden“ des MJ vom 1. August 1994 (MBI. LSA S. 2156), zuletzt geändert durch AV des MJ vom 30. November 2004 (JMBl. LSA S. 253). Die Landesregierung wird die Erfahrungen der Bundesgerichte und des Generalbundesanwalts mit dem Schriftgutaufbewahrungsgesetz zur Kenntnis nehmen und dann darüber entscheiden, ob es entgegen dem jetzigen Rechtszustand einer gesetzlichen Grundlage für die Aufbewahrung von Justizakten bedarf. Sie wird sich hierbei auch mit den anderen Ländern abzustimmen haben.

Zu 18.11 Online-Banking bei Gerichtsvollziehern

Der Landesbeauftragte sieht eine erhöhte Missbrauchsgefahr, wenn eine Speicherung der PIN (persönliche Identifikationsnummer) und der TAN (nur einmal verwendbare Transaktionsnummer) in den von Gerichtsvollziehern betriebenen EDV-Systemen vorgenommen wird. Dritte wären nach Auffassung des Landesbeauftragten in der Lage, ein Spionageprogramm auf den Computer zu schleusen, mit dessen Hilfe die gespeicherten Nummern unbemerkt an Dritte übermittelt werden könnten. Dieser tatsächlich bestehenden Gefahr ist das Ministerium der Justiz durch die Änderung eines Begleiterlasses entgegengetreten.

Die Verwendung der ADV (Automatisierte Datenverarbeitung) im Gerichtsvollzieherbüro wird durch AV des MJ vom 15. August 1994 (MBI. LSA S. 2430), zuletzt geändert durch AV des MJ vom 12. Dezember 2002 (JMBl. LSA S. 21), geregelt. Nach Abschnitt I Nr. 7 Absatz 1 Satz 1 der AV bedarf der Einsatz eines ADV-Systems und die Teilnahme am Online-Banking der Genehmigung des Präsidenten des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts. Nach einem Bericht des Präsidenten des Oberlandesgerichts vom Oktober 2004 nutzten 27 Gerichtsvollzieher die Möglichkeit des Online-Banking.

In dem Begleiterlass des Ministeriums der Justiz vom 16. Dezember 2002 zur AV des MJ vom 12. Dezember 2002 (Zusatzbestimmungen zur Teilnahme am Online-Banking-Verfahren) war die Hinterlegung der PIN und der TAN unter Ziffer 6 zunächst und nur unter der Bedingung zugelassen worden, dass die Arbeitsweise des Programms eine solche Hinterlegung zwingend voraussetzt. Kein Gerichtsvollzieher nimmt in Sachsen-Anhalt an solchen Verfahren teil. Auf den Hinweis des Landesbeauftragten vom Mai 2003 zur Speicherung von PIN und TAN änderte das Ministerium der Justiz den Begleiterlass vom 16. Dezember 2002. Eine Hinterlegung von PIN und TAN im EDV-System ist nunmehr unzulässig. Der Kritik des Landesbeauftragten ist damit Rechnung getragen worden.

Zu 18.12 Insolvenzbekanntmachungen

Der Landesbeauftragte führt aus, dass die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet im Vergleich zur Veröffentlichung in anderen Medien eine vollkommen andere Qualität habe. Die Nutzung der im Internet bereitgestellten Informationen könne in ihrer Auswirkung auf die Betroffenen nicht durch rechtsstaatliche

Normen begrenzt oder rückgängig gemacht werden. Es würden alle von Insolvenzverfahren Betroffenen durch die Veröffentlichung der Information gleich behandelt und es finde keine Prüfung statt, in welchem Umfang sie Verantwortung für die wirtschaftliche Lage trügen.

Die Bemerkungen des Landesbeauftragten bedürfen einer eingehenden Stellungnahme:

Zur rechtlichen Einordnung:

§ 9 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) in der ursprünglichen Fassung bestimmte die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen des Gerichtes bestimmten Blatt. Das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I, S. 2710) erweiterte § 9 Abs. 1 S. 1 InsO um die Möglichkeit, die öffentliche Bekanntmachung über das Medium Internet vorzunehmen. In § 9 Abs. 2 InsO wurde eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung eingefügt, von der durch die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I, S. 677) Gebrauch gemacht wurde. § 1 Satz 1 dieser Verordnung setzt für die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung eine Anordnung der Landesjustizverwaltung voraus.

Was bekannt zu machen ist, wird nicht in § 9 InsO bestimmt, sondern ergibt sich aus einer Vielzahl von Einzelvorschriften der InsO. Die öffentlichen Bekanntmachungen haben die Amtsgerichte als Insolvenzgerichte von Amts wegen vorzunehmen. Lediglich die sich aus dem Verteilungsverzeichnis ergebende Summe der Forderungen und den für die Verteilung verfügbaren Betrag aus der Insolvenzmasse hat der Insolvenzverwalter selbst nach § 188 Satz 3 InsO bekannt zu machen. Zwar wird durch jede Veröffentlichung in das Recht des Schuldners auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen, doch tritt dieses Recht hinter das Unterrichtsinteresse der Allgemeinheit zurück. Denn die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Amts wegen besteht, weil diese für zahlreiche Personen von großer Bedeutung sein kann. Im Übrigen liegt die Regelung über die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Sachsen-Anhalt hat keine rechtliche Möglichkeit, eigene Regelungen zum Umfang der Veröffentlichungsverpflichtung zu treffen.

In Sachsen-Anhalt erfolgten die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abschnitt III Nr. 3.1.1 lit. b Nr. 1 der AV des MJ vom 14. Oktober 1999 (JMBl. LSA S. 214, 215) im Staatsanzeiger für das Land Sachsen-Anhalt. Die Bekanntmachungen nach § 188 Satz 3 InsO werden darin unter Buchstabe C veröffentlicht. Mit der Verwaltungsvereinbarung vom 10. Juni 2005/20. Juni 2005 zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt wird sich Sachsen-Anhalt dem von Nordrhein-Westfalen angebotenen Länderportal unter www.insolvenzbekanntmachungen.de anschließen. Nach der AV des Ministeriums der Justiz vom 18. Juli 2005, in Kraft getreten am 22. August 2005 (JMBl. LSA S. 255), als einer Anordnung der Landesjustizverwaltung im Sinne von § 1 Satz 1 der Internet-Bekanntmachungsverordnung haben die Amtsgerichte – Insolvenzgerichte – Dessau, Magdeburg und Stendal mit der Internet-Bekanntmachung am 1. Oktober 2005 begonnen. Das Amtsgericht - Insolvenzgericht - Halle-Saalkreis hat damit bereits am 1. September 2005 angefangen. Die von den Insolvenzverwaltern zu veranlassenden Bekanntmachungen werden hiervon nicht

berührt und sind weiterhin im Staatsanzeiger für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

Zur Bewertung:

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 InsO ist der Schuldner einschließlich seines Namens und seines Geschäftszweiges genau zu bezeichnen. Insoweit besteht kein Handlungsspielraum für ein Absehen von einer namentlichen Bezeichnung des Schuldners. Es besteht aber auch aus datenschutzrechtlichen Erwägungen kein Anlass, als einziges Bundesland von der Möglichkeit der Internet-Bekanntmachung abzusehen. §§ 2 und 3 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet enthalten Vorschriften zur Datensicherheit, zum Schutz vor Missbrauch und zu den Löschungsfristen. Die Einhaltung dieser Schutzvorschriften gewährleistet nach § 2 der Verwaltungsvereinbarung das Land Nordrhein-Westfalen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verantwortung dafür, dass die Daten nach dem Stand der Technik nicht durch Dritte kopiert werden können. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hat bereits im November 2003 darauf hingewiesen, dass Daten auf elektronischem Wege hätten kopiert werden können. Daraufhin hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen dem Landesbeauftragten zugesichert, dass das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik von Zeit zu Zeit nachprüfen werde, ob der Kopierschutz noch dem Stand der Technik entspricht. Einzuräumen ist also, dass es zwar keinen absoluten Kopierschutz gibt, ein dem Stand der Technik entsprechender Kopierschutz besteht aber für die Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Einschränkung rechtfertigt es jedoch nicht, von der Nutzung der deutlich Kosten sparenden Internettechnik abzusehen. Dies gilt umso mehr, als es neben der amtlichen Internetseite auch private Anbieter gibt. Weiter findet sich eine nach den Insolvenzgerichten alphabetisch geordnete Aufstellung der öffentlichen Bekanntmachungen in Papierform in der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, die in die Bibliotheken gestellt wird und dort für einen unüberschaubaren Zeitraum zur Nutzung steht.

Nr. 4 der AV des MJ bestimmt, dass die Löschungsfrist im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 der Verordnung einen Monat beträgt.

Zu 20.16 Privatisierung der Krankenhilfeabrechnung

Der Landesbeauftragte hat sich mit den Problemen bei der Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag durch nicht-öffentliche Stellen auseinandergesetzt. Dazu ist anzumerken, dass nach § 264 Abs. 2 SGB V die Kosten der Krankenbehandlung für Sozialhilfeempfänger seit dem 1. Januar 2004 von der Krankenkasse übernommen werden. Verträge über Krankenhilfe-Abrechnungen zwischen Sozialämtern und nicht-öffentlichen Stellen dürften für den verbleibenden Personenkreis (u. a. Empfänger, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen) künftig nicht mehr rentabel sein. Das Problem der Vertragsgestaltung im Rahmen einer Datenverarbeitung im Auftrag mit nicht-öffentlichen Stellen ist daher nicht mehr praxisrelevant.

Zu 20.18 Vordrucke für Kindertagesstättenanmeldung

Sollten sich Anhaltspunkte zeigen, dass auch andere Kommunen bei der Ausführung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Belangen des Datenschutzes, insbesondere den Grundsätzen der Datensparsamkeit und der informationellen Gewaltenteilung innerhalb der Gemeinde, nicht ausreichend Rechnung tragen, wird das Landesjugendamt den Kommunen nach Bedarf Hinweise im Einzelfall oder allgemeine Handreichungen geben. Sollten auch danach erkannte Defizite nicht abgestellt werden, würde das Landesjugendamt einen Hinweis an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde geben, damit diese mit ihren Mitteln auf rechtmäßiges Handeln hinwirken kann.

Zu 23.3 Private Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz

Im Januar 2001 hatte die Staatssekretärskonferenz der privaten Nutzung von E-Mail und Internet durch Bedienstete des Landes im Ausnahmefall unter einschränkenden Bedingungen zugestimmt und das Ministerium des Innern beauftragt, eine ressortübergreifende Musterdienstanweisung zu erarbeiten. Diesem Auftrag hat das Ministerium des Innern mit der „Musterdienstanweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Internet-Zugängen“ vom 11. Oktober 2001, die mit den Ressorts sowie dem Landesbeauftragten im Vorfeld abgestimmt wurde, entsprochen.

Maßgebend für die Entscheidung der Staatssekretärskonferenz waren nicht zuletzt Überlegungen moderner Personalführung wie auch der Praktikabilität. Das Verhältnis Dienstherr/Arbeitgeber – Mitarbeiter sollte primär von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Dem widerspräche es, wenn ein Mitarbeiter noch nicht einmal rechtmäßigerweise tagsüber während der üblichen Geschäftszeiten beispielsweise die Vereinbarung eines privaten Termins (mit dem Arzt, der Versicherung o. ä.) per E-Mail treffen dürfte. Der E-Mail-Verkehr ist in den letzten Jahren vielfach an die Stelle des Telefonierens getreten. Von der Möglichkeit der privaten E-Mail-Nutzung wird von den Bediensteten entsprechend den Vorgaben nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht. Es hat sich gezeigt, dass bei dieser Art der Kommunikation weniger Zeit aufgewendet wird als bei einem zulässigen privaten Telefongespräch. Bei E-Mails beschränkt sich die Kommunikation regelmäßig auf das notwendige Maß. Bei Abwesenheit des Kommunikationspartners entfallen wiederholte Anrufversuche. Ausfallzeiten werden dadurch minimiert.

Erlaubt eine öffentliche Stelle private E-Mail-Nutzung über ihre Server, wird sie Diensteanbieter im Sinne des Telekommunikations- und Teledienstrechts. Die öffentliche Stelle hat dann unter anderem die einschlägigen Vorschriften über das Fernmeldegeheimnis zu beachten. Hierin stimmt die Landesregierung mit dem Landesbeauftragten überein. Sie folgt aber nicht in allen Punkten seiner Darstellung rechtlicher Risiken aufgrund des Beschlusses des OLG Karlsruhe vom 10. Januar 2005. In dem Beschluss wird festgestellt, dass ein Unterdrücken von E-Mails nur dann nicht unbefugt im Sinne des § 206 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist, wenn alle an dem konkreten Fernmeldeverkehr Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist aufgrund der besonderen Umstände des Sachverhalts nicht auf andere Situationen übertragbar, in denen eine E-Mail-Filterung durch den Arbeitgeber/Dienstherrn erfolgt, der bei Zulassung privaten E-Mail-Verkehrs wie ein Provider handelt.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass bei Zulassung privaten E-Mail-Verkehrs der Einsatz von Spam-Filtern auf der Basis einer individuellen Einwilligung nur des E-Mail-Empfängers (d. h. nicht des Absenders) rechtlich möglich ist. Diese Position wird von der Literatur und auch von anderen Datenschutzkontrollinstitutionen geteilt; der Landesbeauftragte hat sich dieser Meinung inzwischen angeschlossen. Bei einer anderen Interpretation des § 206 StGB wäre der E-Mail-Empfänger in seiner „negativen Informationsfreiheit“ beschränkt. Er muss selbst entscheiden können, welche Nachrichten er erhalten möchte und welche nicht. Dies gilt insbesondere für nicht mit der Rechtsordnung in Einklang stehenden Spam- und Virensendungen. Der E-Mail-Empfänger wäre sonst in der absurden Situation, ohne Einverständnis des Spam- oder Virensenders diese Mails nicht abwehren zu können.

Abgesehen davon hat der Arbeitgeber/Dienstherr die Befugnis zur Unterdrückung virenbehafteter E-Mails auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Bediensteten aus § 109 Abs. 1 Nr. 2 TKG.

Es bestehen Überlegungen, die Musterdienstanweisung angesichts der aktuellen Rechtsprechung zu überarbeiten. Die Möglichkeit der Spam-Filterung mit Einwilligung des Bediensteten soll ausdrücklich angesprochen werden. Dies gilt für den Fall, dass die Bediensteten nicht ausschließlich selbst die Filtereinstellungen vornehmen sollen. Daneben wird die Empfehlung des Landesbeauftragten, die kostenlose Nutzung eines Freemail-Anbieters für das private Versenden und Abrufen von E-Mails zu eröffnen, auf ihre rechtliche und organisatorische Durchführbarkeit hin geprüft. Änderungen der Musterdienstanweisung bedürfen einer Abstimmung aller Ressorts sowie der Billigung durch die Staatssekretärskonferenz. Die Einbindung des Landesbeauftragten erfolgt obligatorisch.

Anzumerken bleibt, dass selbst bei einem absoluten Verbot der Versendung privater E-Mails der Empfang von E-Mails mit privatem Inhalt (und mithin auch Spam-Mails) nicht restlos verhindert werden kann. Denn wie derjenige, dem aus dienstlichen Gründen die dienstliche E-Mail-Adresse im Geschäftsverkehr mitgeteilt wird, mit dieser umgeht, entzieht sich der Einflussnahme des Betroffenen und seines Arbeitgebers/Dienstherrn. Ein Restrisiko, ungewollte private E-Mails zu erhalten, bleibt in jedem Fall bestehen.

Zu 23.5 Beteiligung der GEZ am Adresshandel

Der Landesbeauftragte stellt fest, dass nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag für die Rundfunkanstalten und die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) – obwohl es sich dabei um öffentliche Stellen handelt - einzelne Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur Anwendung kommen, die auf nicht-öffentliche Stellen zugeschnitten sind. Er hält dies für systemwidrig. Bei künftigen Verhandlungen zur Änderung von Rundfunkstaatsverträgen dürfte auf Ebene der Staats- und Senatskanzleien der Länder abzustimmen sein, ob diese Besonderheit beibehalten werden soll.